

ZH_OBERGERICHT SB200520 vom 20. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200520

FR: ZH_OBERGERICHT SB200520 du 20 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200520 del 20 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Andelfingen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 7. Juli 2020 wurde der Beschuldigte des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB sowie des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b

- 6 - SVG schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie einer vollziehbaren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 40.– und wurde für 5 Jahre des Landes verwiesen. Es wurde über die beschlagnahmten Gegenstände und sichergestellten Spuren und Spurenläger entschieden. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 1'000.–, zuzüglich Zins ab 6. Juni 2021, als Genugtuung zu bezahlen, im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Weiter wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt.

E. 1.1

Der Strafrahmen bestimmt sich nach dem schwersten Delikt. Als schwerste Tat ist jene zu veranschlagen, die mit dem schärfsten Strafrahmen bedroht ist (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N 116 zu Art. 49). Während für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG ein Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen ist, beträgt das Strafmass für den Angriff im Sinne von Art. 134 StGB bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Letzterer Rahmen ist für die Strafzumessung massgebend. Anhaltspunkte, diesen Strafrahmen zu verlassen, bestehen nicht. Da nur der Beschuldigte Berufung erhob, ist aufgrund des in Art. 391 Abs. 2 StPO verankerten Verschlechterungsverbotes einzig die Bestätigung oder Reduktion der von der Vorinstanz verhängten Strafe in Betracht zu ziehen. Unabhängig hiervon kann das Berufungsgericht jedoch seine Überlegungen in einer eigenen Strafzumessung darlegen (vgl. BGE 143 IV 469 E. 4.1. und 139 IV 282 E. 2.6.).

- 33 -

E. 1.2

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Als Gradmesser für die objektive Tatschwere dient das Mass der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts. Es lässt sich am Ausmass des verschuldeten Erfolges sowie anhand der Art und Weise seiner Herbeiführung, der Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe bemessen. Weiter bedeutsam sind das Mass der Entscheidungsfreiheit beim Täter und die Intensität seines deliktischen Willens. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die verletzte Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die

Entscheidung, gegen diese zu verstossen (HEIMGARTNER in Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, StGB-Kommentar, 20. Auflage 2018, N 6 ff. zu Art. 47; BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, 4. Auflage 2019, N 85 zu Art. 47; PK StGB-TRECHSEL/THOMMEN, 3. Auflage 2018, N 17 ff. zu Art. 47). 2. Tatkomponenten zum Angriff

E. 2

Der Beschuldigte hat gegen das Urteil fristgerecht Berufung angemeldet und mit Eingabe vom 28. Dezember 2020 die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 48). Er beantragt Freispruch vom Vorwurf des Angriffs. Eventualiter beantragt er Schuldigsprechung des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB, milde Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe, für das SVG-Vergehen mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, Absehen von einer Landesverweisung, Abweisung der Zivilansprüche des Privatklägers, soweit darauf einzutreten sei, eventualiter Verweisung der Zivilansprüche auf den Zivilweg und Übernahme der Kosten auf die Staatskasse (Urk. 48 S. 2 und Urk. 58 S. 1).

E. 2.1

In objektiver Hinsicht wirkt erschwerend, dass der Beschuldigte durch die Verfolgung des Privatklägers eine Hartnäckigkeit an den Tag legte, gerade weil er auch der erste Verfolger war. Ferner kamen eine Holzlatte und ein Kantholz zum Einsatz, wobei erstere nachweislich zerbrach (Urk. 1/2 S. 9), womit der Angriff nicht allein unter Einsatz eigener Körperkraft erfolgte. Nach erfolgtem Angriff wies der Beschuldigte weiter eine leichte Gehirnerschütterung, eine Prellung und eine Schürfwunde am Hals links unterhalb der Schädelbasis bis zur Höhe des vierten Halswirbels auf (Urk. 8/5 S. 1). Es kam zu Verletzungen im nicht unerheblichen Umfang. So wurde der Privatkläger immerhin zwei Wochen krankgeschrieben (Urk. 34 S. 9). Entlastend zu veranschlagen ist, dass der eigentliche Übergriff nicht lang andauerte und nicht geplant war. Er folgte vielmehr auf eine erste Phase der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger. Zudem waren sowohl die Holzlatte als auch das Kantholz am Tatort bereits vorhanden und wurden nicht von einem der Beschuldigten von auswärts mitgebracht. Insgesamt liegt damit das Verschulden im unteren bis mittleren Bereich.

- 34 -

E. 2.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Dass sich das Delikt vor dem Hintergrund einer früheren Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger ereignete, in deren Folge der Beschuldigte seine Stelle verlor, bzw. diese wegen des Streites mit dem Privatkläger nicht verlängert wurde, stellt eine Erklärung für die Entschlossenheit dar, mit welcher der Beschuldigte den Privatkläger verfolgte, obwohl dieser die Flucht ergriffen hatte. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass die Stimmung vor der Verfolgung des Flüchtenden aufgeheizt war, wobei nicht erstellt werden kann, wie die vorherige Auseinandersetzung ablief. Dass das Verhältnis zum Privatkläger belastet war und dem Delikt unmittelbar ein Streit mit diesem voranging, relativiert das Verschulden in subjektiver Hinsicht leicht.

E. 2.3

Insgesamt wiegt das Verschulden gerade noch leicht. Die von der Vorinstanz auf 8 Monate angesetzte Einsatzstrafe (Urk. 47 S. 51) trägt dieser Verschuldensbewertung in angemessener Weise Rechnung. 3. Tatkomponenten zum Fahren in fahruntüchtigem Zustand

E. 3

Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger haben jeweils auf eine Anschlussberufung verzichtet. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 52). Die amtliche Verteidigung des Mitbeschuldigten E._____ stellte im Verfahren SB200521 anlässlich der Berufungsverhandlung den Beweisantrag, es sei am fraglichen Tatort (C._____strasse ..., ... D._____) ein Augenschein durchzuführen (Urk. 57 S. 1 aus SB200521). Dieser Beweisantrag hat aufgrund des identischen Anklagesachverhalts auch Relevanz für den Beschuldigten in diesem Verfahren. Die Beurteilung ist im Rahmen der Sachverhaltserstellung vorzunehmen.

E. 3.1

Für die Beurteilung der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Nachweisgrenzwert von 1.5 µg/L mit einem Mindestwert von 6.2 µg/L deutlich überschritten wurde (Urk. D2/5 S. 2). Allerdings fuhr der Beschuldigte nur eine kurze Strecke und war noch vor dem erfahrungsgemäss dichten Feierabendverkehr unterwegs. Es ist objektiv von einem leichten Verschulden auszugehen.

E. 3.1.1

Die Fotodokumentation der Kantonspolizei betreffend die Situation am Tatort enthält Aufnahmen des Geschäftsareals der B._____ AG, der Verletzungen des Privatklägers sowie des Kantholzes und der Holzlatte (Urk. 1/2). Das Kantholz und die Holzlatte wurden sichergestellt und von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt (Urk. 7/12).

E. 3.1.2

Dass die zerbrochene Holzlatte und das Kantholz bei der Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und dem Privatkläger zum Einsatz kamen, steht ausser Frage. Die Aussagen darüber, wer sie einsetzte und wie, gehen weit auseinander. Darauf ist bei der Würdigung der Aussagen einzugehen.

E. 3.1.3

Aus dem ärztlichen Befund des Kantonsspitals Winterthur vom 20. Juni 2019 (Urk. 8/5) geht hervor, dass er Privatkläger bei der Zuweisung am 6. Juni 2019 an einer leichten traumatischen Hirnverletzung litt (Gehirnerschütterung) sowie eine Prellung und eine oberflächliche Schürfwunde am Hals links unterhalb der Schädelbasis (bis zur Höhe des vierten Halswirbels) aufwies (Urk. 8/5 S. 1). Laut dem stellvertretenden Oberarzt deuteten die Verletzungen auf eine äussere Einwirkung durch einen stumpfen Gegenstand hin. Die Art und Weise der äusseren Einwirkung könne aufgrund der Verletzungen jedoch nicht eindeutig definiert werden (Urk. 8/5 S. 2).

E. 3.1.4

Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 25. Juli 2019 (Urk. 8/11), welches auf einer Untersuchung des Privatklägers zweieinhalb bis dreieinhalb Stunden nach dem angeklagten Ereignis beruht, hält fest, dass die Verletzungen an der linken Halsseite Folge stumpfer und teils schürfender Gewalt seien. Aus rechtsmedizinischer Sicht sei das streifen- oder bandförmige Verletzungsmuster mit einem Schlag durch ein Kantholz vereinbar, da

dieses grund- sätzlich stumpf einwirke, jedoch mit der Kante und der rauen Oberfläche auch - 9 - schürfend einwirken könne. Die flächige Hautabschürfung und der Bluterguss am rechten Unterarm könnten als passive Abwehrverletzungen (Parierverletzung) eingestuft werden und seien als Folge stumpfer Gewalt zu interpretieren. Ein Schlag mit einem rauen Gegenstand (z.B. Holzlatte) mit dem Abwehrversuch durch Hochhalten des rechten Armes erscheine aus rechtsmedizinischer Sicht als plausibel. Eine Selbstbeibringung sei bei den festgestellten Verletzungslokalisati- onen nach Einschätzung des Gutachters möglich: Es bestünden keine konkreten Hinweise auf eine Selbstbeibringung, eine solche könne jedoch nicht ausge- schlossen werden (Urk. 8/11 S. 6).

E. 3.1.5

Gemäss dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin zur körperlichen Untersuchung des Mitbeschuldigten E. _____ habe dieser bei der Untersuchung, welche ca. neun Stunden nach dem Ereignis erfolgte, Blutergüsse und Hautab- schürfungen am Hinterkopf aufgewiesen, welche mit einer Kombination aus stumpfer, mechanischer und tangential-schürfender Gewalt vereinbar seien. Ge- mäss gutachterlicher Einschätzung schein ein Schlag mit einem rauen, kantigen Gegenstand, wie z.B. einem Stück Holz, für das Hervorrufen eines solchen Ver- letzungsmusters geeignet und könne die frische Verletzung im Ereigniszeitraum entstanden sein wie auch die Hautabschürfung am rechten Daumen, deren Ent- stehung durch Kratzen mit einem Fingernagel (Selbstbeibringung oder im Rah- men einer körperlichen Auseinandersetzung) denkbar sei (Urk. 9/1 S. 3).

E. 3.1.6

Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 9. Juli 2019 betreffend die körperliche Untersuchung des Beschuldigten ca. zehn Stunden nach dem gel- tend gemachten Ereignis führte zum Schluss, dass die bei ihm festgestellten Hautabschürfungen am linken Unterarm und an der linken Handinnenfläche durch Kontakt mit einer rauen Oberfläche wie z.B. Holz entstanden sein könnten und die Entstehung im geltend gemachten Ereigniszeitraum als möglich erscheine (Urk. 9/2 S. 3). Der Schulterhochstand links und der Muskelhartspann in diesem Bereich könnten Zeichen einer Einwirkung von stumpfer Gewalt sein, jedoch er- scheine eine Entstehung im Rahmen einer Fehlbelastung im Alltag oder bei kör- perlicher Arbeit nicht weniger plausibel, da keine Verletzungen der Haut in diesem Bereich abgrenzbar gewesen seien (Urk. 9/2 S. 4).

- 10 -

E. 3.1.7

Die Gutachten des IRM betreffend die körperliche Untersuchung der bei- den Beschuldigten und des Privatklägers sind alle nachvollziehbar. Es bestehen keine Anhaltspunkte, welche an den Schlussfolgerungen der Gutachter zweifeln liessen.

E. 3.1.8

Festzuhalten ist, dass die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen mit dem von ihm geschilderten und für die Anklageschrift massgeblichen Gesche- hensablauf vereinbar sind. Eine Selbstbeibringung kann zwar gemäss Gutachten nicht ausgeschlossen werden, jedoch erscheint dies aufgrund der gesamten Um- stände als sehr unwahrscheinlich, zumal die Verletzungen an unterschiedlichen Körperstellen auftraten, die Verletzung am Unterarm vom Gutachter als Parierver- letzung eingestuft wird und gemäss Gutachten keine konkreten Hinweise für eine Selbstbeibringung der Verletzungen erkennbar sind. Bezüglich

der Verletzung am Hals kommt hinzu, dass eine solche gar höchst unwahrscheinlich ist, denn es ist nicht leichthin anzunehmen, dass sich jemand selber auf den Hals im Bereich der Halsschlagader schlägt. Auch für einen medizinischen Laien ist erkennbar, dass bei einem Schlag gegen die Halsschlagader eine lebensgefährliche Kompression oder Verletzung resultieren kann. Für eine Selbstverletzung im Rahmen eines Gerangels mit dem Beschuldigten und/oder dem Mitbeschuldigten sprechen einzig die Aussagen dieser beiden. Wie sogleich darzulegen ist, ergibt sich aus deren Schilderungen kein plausibler Ablauf, aus welchem sich die beim Privatk Kläger resultierenden Verletzungen durch Selbstbeibringung im Gerangel erklären liessen. Die Verletzungen der Beschuldigten sind zwar nicht vereinbar mit dem vom Privatk Kläger geschilderten Ablauf der Geschehnisse, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dem Geschehen im Aussenbereich des Areals, wo der Privatk Kläger am Schluss am Boden lag, eine frühere Phase der Auseinandersetzung vorausging, welche nicht Gegenstand der Anklage bildet. Gemäss Anklage kam es vor der Flucht des Privatk Klägers zu einer verbalen, allenfalls tätlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Beschuldigten und dem Privatk Kläger. Es ist denkbar, dass die Verletzungen der beiden Beschuldigten im Rahmen dieser ersten Phase der Auseinandersetzung entstanden sind.

- 11 -

E. 3.1.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Rahmen der rechtsmedizinischen Begutachtung der Beschuldigten und des Privatk Klägers festgestellten Verletzungen für sich alleine keine eindeutigen Schlüsse betreffend den Ablauf der Geschehnisse erlauben. Die gutachterlichen Ausführungen bilden jedoch ein wichtiges Element bei der Würdigung der Beweismittel in ihrer Gesamtheit. Es wird darauf zurückzukommen sein.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte mit Eventualvorsatz, was gegenüber direktvorsätzlichem Handeln leichter wiegt. Dass der Beschuldigte zur Polizei fuhr, hat keine entlastende Wirkung, zumal er diesbezüglich auch egoistische Motive verfolgte.

E. 3.2.1

F._____ Bei F._____ handelt es sich um einen Arbeitskollegen des Privatk Klägers und einen ehemaligen Arbeitskollegen des Beschuldigten. Er bestätigte in der Zeugen- einvernahme vom 21. Juni 2019 mit dem Privatk Kläger als Arbeitskollege Kontakt zu unterhalten, wobei sich die Kontakte auf die Arbeit beschränkten, er mit dem Privatk Kläger schon mal bei der Arbeit ein Bier getrunken habe und für das Mittagessen schon an dessen Wohnort gewesen sei. Indessen habe er privat nichts mit dem Privatk Kläger zu tun (Urk. 6/2 S. 5). Aus diesen Aussagen geht hervor, dass das Verhältnis des Zeugen zum Privatk Kläger näher ist als zum Beschuldigten, jedoch nicht von einer Freundschaft zum Privatk Kläger im eigentlichen Sinne auszugehen ist. Unabhängig davon sind den Aussagen von F._____ keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass er ein Motiv haben könnte, den Beschuldigten wahrheitswidrig oder über Gebühr zu belasten. Es ist nicht erkennbar, dass er in die Auseinandersetzung zwischen dem Privatk Kläger und dem Beschuldigten involviert gewesen wäre. Zudem ist nicht leichthin davon auszugehen, dass er den ihm unbekanntem Mitbeschuldigten falsch belastete. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass er unter der strengen Strafandrohung für eine falsche Zeugenaussage im Sinne von Art. 307 StGB ausgesagt hat. Von zentraler Bedeutung ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

F._____ hat die Geschehnisse in seiner polizeilichen Einvernahme vom 6. Juni 2019 (Urk. 6/1) und in seiner Zeugeneinvernahme vom 21. Juni 2019 (Urk. 6/2) im Kern gleichbleibend und ohne Widersprüche geschildert. Er sagte nachvollziehbar aus, er habe auf dem Areal Lastwagen beladen und habe den Privatkläger hinter dem

- 12 - Lastwagen hervorrennen gesehen, unmittelbar gefolgt vom Beschuldigten, der einen "Stecken" in der Hand gehalten habe. Der Privatkläger habe sich umgedreht, der Beschuldigte habe mit dem Stecken geschlagen, worauf der Privatkläger abgewehrt habe. Dann sei der Mitbeschuldigte mit dem Kantholz in der Hand gekommen und habe auf den Privatkläger eingeschlagen, worauf dieser zu Boden gegangen sei (Urk. 6/2 S. 3). Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von F._____ spricht, dass er einen plausiblen Ablauf schildert, der mit dem Verletzungsbild des Privatklägers und der sichergestellten Holzlatte und dem Kantholz in Einklang zu bringen ist. Zudem werden seine Aussagen durch diejenigen von G._____ und H._____ gestützt (siehe sogleich Ziff. II./3.2.2. und II./3.2.4.).

E. 3.2.2

G._____ G._____ ist Geschäftsführer bei der Firma B._____, für die der Beschuldigte gearbeitet hat und für die der Privatkläger weiterhin tätig ist. Der Beschuldigte war dem Zeugen nur flüchtig bekannt. Den Mitbeschuldigten hat er vor dem angeklagten Ereignis noch nie gesehen. Es ist auf seiner Seite kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens und kein Motiv für eine Falschbelastung erkennbar. Auch er hat unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB als Zeuge ausgesagt. Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 führte er aus, im Büro gewesen zu sein, als er um 11.40 Uhr einen "riesen Lärm" gehört habe, weshalb er aus dem Fenster geschaut habe. Dabei habe er gesehen, wie die beiden Beschuldigten einer Person nachgerannt seien und je ein Holz in der Hand gehalten hätten. Eines davon sei ein Kantholz gewesen. Er habe nicht gesehen, wem sie nachgerannt seien. Dann habe er gesehen, wie sie mit Kanthölzern auf jemanden eingeschlagen hätten, habe aber nicht gesehen, auf wen. Er sei auf den Werkplatz gerannt. Die beiden Beschuldigten seien ihm entgegengekommen und er habe ihnen gesagt, dass sie das Areal verlassen sollten (Urk. 6/4 S. 3). Auf ergänzendes Befragen durch die Verteidigung bestätigte der Zeuge, er habe die verfolgte Person zwar gesehen, habe aber nicht erkennen können, wer

- 13 - es gewesen sei, weil sie hinter dem Lieferwagen verschwunden sei (Urk. 6/4 S. 8 f.). Die Verfolger habe er an den Kleidern erkannt (Urk. 6/4 S. 9). Er könne ausschliessen, dass der vordere Verfolger der Privatkläger gewesen sei, da die Gestalt davongerannt sei und er danach die Stimme des Privatklägers gehört habe, der "I._____, I._____, I._____" geschrien habe (Urk. 6/4 S. 9 f.). Die klare Unterscheidung des Zeugen zwischen dem, was er wahrgenommen hat und dem was er nicht wahrgenommen hat und vielmehr aus dem Wahrgenommenen schlussfolgert, deutet auf ein differenziertes Aussageverhalten hin. Für die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung spricht auch, dass er zugunsten des Beschuldigten bestätigte, dieser habe sich die Hand auf den Kopf gehalten und etwas von Polizei gesagt (Urk. 6/4 S. 8). Das Detail, wonach der Verfolgte I._____ zu Hilfe rief, deutet klar darauf hin, dass es sich bei der verfolgten Person um den Privatkläger gehandelt haben muss. Keiner der Beschuldigten, welche gemeinsam vor Ort waren, hätten ein Interesse gehabt, I._____ zu Hilfe zu rufen. Überzeugend wirkt auch die Erklärung des Zeugen, er habe die Beschuldigten anhand ihrer Kleidung identifizieren können. Gemäss eigenen Angaben habe er vor dem Ereignis, um ca. 10.45 Uhr, beide Beschuldigten in einer der Produktionshalle gesehen. Die Schlussfolgerungen von G._____ sind also nachvollziehbar und zeichnen sich

durch eine innere Logik aus. Seine Aussagen stützen im Ergebnis diejenigen von F. _____ und ergeben mit diesen ein stimmiges Bild. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein eigentliches Komplott zwischen den Zeugen F. _____ und G. _____ besteht, wobei auf diese Vorwürfe seitens der Beschuldigten noch einzugehen ist.

E. 3.2.3

I. _____ Der Zeuge I. _____ ist der Vorgesetzte des Privatklägers und der ehemalige Vorgesetzte des Beschuldigten bei der B. _____ AG. Den Mitbeschuldigten hat er beim Vorfall das erste Mal gesehen. Hinsichtlich eines Motivs für eine Falschbelastung der Beschuldigten gelten die gleichen Überlegungen wie betreffend die Zeugen F. _____ und G. _____. Seinen Aussagen lassen sich keine Hinweise auf eine Voreingenommenheit gegenüber den Beschuldigten oder eine Tendenz zu deren übermässiger Belastung entnehmen. Vielmehr hielt er fest, der Privatkläger

- 14 - und der Beschuldigte hätten vor der Entlassung einen Streit gehabt, wobei keiner habe sagen wollen, weshalb es zum Streit gekommen sei. Man habe sich vom Beschuldigten getrennt, weil er Temporärmitarbeiter gewesen sei, nicht weil er den Streit angefangen habe. Sowohl den Beschuldigten als auch den Privatkläger beschrieb er als ruhig und nicht gewalttätig (Urk. 6/5 S. 5 f.). Der Zeuge bestätigte in der Zeugeneinvernahme vom 24. Juni 2019 (Urk. 6/5), dass er vor dem Vorfall dem Beschuldigten in Begleitung einer ihm unbekannt Person auf dem Firmenareal begegnet sei und dieser erklärt habe, dass er seine Arbeitskleider abholen wolle, da er einen neuen Job habe. I. _____ führte weiter aus, er sei anschliessend in die Halle gegangen und habe von dort aus dann Schreie gehört. Als er aus der Halle gekommen sei, habe er den Privatkläger am Boden liegen gesehen. Die Beschuldigten habe er nicht gesehen bzw. habe diese nur noch davonrennen sehen (Urk. 6/5 S. 4). Der Zeuge I. _____ konnte die tätliche Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und dem Privatkläger somit nicht beobachten. Er kam vielmehr erst dazu, als der Privatkläger bereits am Boden lag. Deshalb vermögen seine Aussagen weder die Darstellung der Beschuldigten zu stützen noch den Sachverhalt gemäss Anklage.

E. 3.2.4

H. _____ Der Zeuge H. _____ ist bei der Transportfirma J. _____ angestellt und fährt seit 25 Jahren für die Firma B. _____. Im Tatzeitpunkt war er mit dem Lastwagen auf dem Areal. Er steht weder in einer Beziehung zu den Beschuldigten, noch zum Privatkläger. Den Privatkläger hat er bei der Arbeit schon gesehen (Urk. 6/7 S. 3). Es ist auch bei ihm kein Motiv für eine Falschbelastung der Beschuldigten erkennbar. Ferner bestehen auch keine Hinweise für ein Komplott mit den anderen Belastungszeugen, was noch genauer zu beleuchten sein wird. Er sagte in der Zeugeneinvernahme vom 13. September 2019 aus, er habe beim Abladen des Lastwagens durch die heruntergelassenen Seitenläden des Lastwagens hindurch wahrgenommen, dass zwei Personen und der Privatkläger sich verbal angebrüllt hätten. Einer der beiden Beschuldigten, er wisse nicht mehr welcher, habe ein Kantholz gehabt. Der andere habe glaublich nichts in der Hand

- 15 - gehalten, der Privatkläger ebenfalls nichts. Dieser sei dann in Richtung des Produktionsgebäudes gerannt, die beiden anderen ihm hinterher. Er habe dann wieder beim Abladen zugeschaut und habe die Personen vor der Motorhaube nicht mehr gesehen. Daraufhin sei der Staplerfahrer aufgelöst zu ihm gekommen und habe gesagt, dass der Privatkläger am Boden liege. Er habe nicht gesehen, wer zugeschlagen habe (Urk. 6/7 S. 3 f.). Auch der Zeuge H. _____ hat nicht gesehen, wie mit dem Kantholz geschlagen wurde.

Seine Darstellung stimmt bezüglich des Wegrennens des Privatklägers mit derjenigen der Zeugen F._____ und G._____ überein. Abweichend zu den anderen Zeugenaussagen hat er jedoch nur ein Kantholz in den Händen von einem der beiden Beschuldigten gesehen. Eine Holzlatte in der Hand des anderen Beschuldigten oder des Privatklägers erwähnte er hingegen nicht. Dass neben dem Kantholz eine Holzlatte zum Einsatz kam, ist jedoch erstellt und wird auch von den Beschuldigten so angegeben. Wenn der Zeuge keine solche gesehen hat, spricht dies gegen eine Absprache mit den anderen Zeugen und mithin gerade für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Diese stützen jedenfalls jene der Zeugen F._____ und G._____ bezüglich der Flucht des Privatklägers und der Verfolgung durch die Beschuldigten. Gestützt auf die übereinstimmenden glaubhaften Aussagen der drei Zeugen lässt sich ohne Weiteres erstellen, dass der Privatkläger vor den beiden Beschuldigten wegrannte und diese ihn verfolgten.

E. 3.2.5

K._____ Die Zeugin K._____ hat mit dem Beschuldigten ein gemeinsames Kind und führt eine Beziehung mit ihm. Aufgrund dieser Beziehungskonstellation könnte sie ein Interesse daran haben, den Beschuldigten möglichst in ein günstiges Licht zu rücken. Die beiden Beschuldigten holten sie nach dem Vorfall im Reitstall ab. Die Zeugin sagte aus, die Beschuldigten hätten ihr erzählt, der Privatkläger habe den Beschuldigten bedroht, dieser solle nie wieder herkommen und sei mit dem Stock auf ihn losgekommen. Der Mitbeschuldigte E._____ habe versucht, sie zu trennen, dann habe der Privatkläger mit einem Stock dem Mitbeschuldigten auf den Kopf geschlagen. Der Mitbeschuldigte habe ihr den Schnitt am Kopf gezeigt und

- 16 - gesagt, der Stock sei beim Schlag zerbrochen. Der Beschuldigte sei dann weggerannt und der Privatkläger mit dem Stock in der Hand hinter ihm her. Der Privatkläger habe es geschafft, den Beschuldigten noch einmal zu schlagen. Der Beschuldigte habe dem Privatkläger die Faust gegeben. Der Mitbeschuldigte habe versucht, dem Privatkläger den Stock aus der Hand zu nehmen (Urk. 6/3 S. 4 f.). Die beiden Beschuldigten hätten ihr dies gemeinsam erzählt und seien beide total schockiert gewesen. Sie hätten nicht gesagt, was am Schluss mit dem Privatkläger gewesen sei und ob dieser verletzt gewesen sei (Urk. 6/3 S. 6 f.). Die Zeugin K._____ war beim Vorfall nicht dabei und konnte nur Aussagen vom Hörensagen wiedergeben. Ihre Ausführungen sind einzig geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, was die beiden Beschuldigten ihr nach dem Vorfall erzählten. Diese Darstellung stimmt im Wesentlichen mit den Aussagen der Beschuldigten im vorliegenden Verfahren überein. Dass die beiden schockiert waren nach dem Vorfall, ist sowohl mit der Variante gemäss Anklage als auch mit der Variante der Beschuldigten vereinbar. Dasselbe gilt bezüglich des Umstandes, dass die beiden Beschuldigten aus eigener Initiative sich am Nachmittag zur Polizei begaben, mussten sie doch auch bei der Variante gemäss Anklage damit rechnen, von der Polizei tangiert zu werden, zumal sie von verschiedenen Zeugen vor Ort gesehen wurden, die den Beschuldigten kannten. Die Tatsache, dass der Mitbeschuldigte eine Verletzung auf dem Kopf aufwies, kann für die Variante der Beschuldigten sprechen, schliesst aber die Variante gemäss Anklage nicht aus, da diese Verletzung auch in der ersten – durch die Flucht des Privatklägers abgeschlossenen – Phase der Auseinandersetzung entstanden sein kann. Insgesamt sind die Aussagen der Zeugin nicht geeignet, Zweifel an der Darstellung der Zeugen F._____, G._____ und H._____ aufkommen zu lassen.

E. 3.3

Das Verschulden ist mit der Vorinstanz als leicht zu gewichten. Dem angemessen erscheint eine Strafe von 30 Tagen.

- 35 - 4. Täterkomponenten

E. 3.4

Aussagen der beiden Beschuldigten

E. 3.4.1

Glaubwürdigkeit Beide Beschuldigte haben als vom Verfahren direkt Betroffene ein legitimes Interesse daran, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Daraus allein ergeben sich jedoch keine konkreten Anhaltspunkte, die gegen ihre Glaubwürdigkeit sprechen.

E. 3.4.2

Beziehungen zwischen den Beteiligten Der Beschuldigte steht in einer freundschaftlichen Beziehung mit dem Mitbeschuldigten E._____ (Urk 34 S. 6). Gemäss eigenen Angaben habe er diesen vor zwei Jahren bei der Arbeit kennengelernt (Urk. 34 S. 6). E._____ bestätigte diese Angaben (Urk. 33 S. 5 aus SB200521). Sie sind am 6. Juni 2019 gemeinsam zum Areal der Firma B._____ gefahren und haben die Örtlichkeit nach der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger um ca. 11.40 Uhr anschliessend wieder gemeinsam verlassen. Es wird von beiden Beschuldigten übereinstimmend angegeben, dass sie die Zeugin K._____ gemeinsam aufsuchten (Urk. 2/1 S. 5 und Urk. 3/1 S. 3), was wiederum auch von ihr bestätigt wurde (Urk. 6/3 S. 5). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, haben die beiden Beschuldigten folglich die Zeit zwischen dem Verlassen des Areals und der Meldung bei der Polizei in ... [Ortschaft] um ca. 15.40 Uhr gemeinsam verbracht und hätten während dieser Zeit die Möglichkeit gehabt, sich abzusprechen (Urk. 47 S. 37). Der Privatkläger und der Beschuldigte haben gemeinsam bei der B._____ AG gearbeitet und waren angeblich bereits einen Monat vor dem 6. Juni 2019 in einer Auseinandersetzung verwickelt, was dazu führte, dass der Temporärvertrag des Beschuldigten nicht verlängert wurde (Urk. 6/4 S. 5). Das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger war daher im Ereigniszeitpunkt angespannt. Der Privatkläger und der Mitbeschuldigte E._____ haben sich vor den angeklagten Ereignissen hingegen nicht gekannt (Urk. 5/1 S. 3 und Urk. 33 S. 6 aus SB200521).

- 19 -

E. 3.4.3

Aussagen des Mitbeschuldigten E._____ Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 7. Juni 2019 erklärte E._____, dass er und der Beschuldigte zwecks Besorgung dessen Arbeitskleider in ein Abteil des Firmengebäudes geschickt worden seien. Dann sei von rechts oben her kommend der Privatkläger erschienen. Es müsse sich um eine abgekartete Sache gehandelt haben, da der Privatkläger zwei Holzstücke in der Hand gehalten habe (Urk. 2/1 S. 3 f.; Urk 33 S. 2 ff. aus SB200521). Mit wem oder warum dies der Privatkläger jedoch geplant hätte, legte E._____ während des ganzen Verfahrens nie genauer dar. Er stellte sich durch die pauschalen Vorwürfe als ahnungsloses Opfer dar. Gegen diese These einer abgekarteten Sache spricht, dass niemand von der B._____ AG im Vorfeld wusste, dass der Beschuldigte mit E._____ am besagten Tag auf dem Geschäftsareal erscheinen würde. Es erscheint auch als wenig glaubhaft, dass der sich in der Unterzahl befindende Privatkläger die beiden Beschuldigten attackiert haben soll, wäre

doch bei einem Komplott zu erwarten gewesen, dass er beim Anblick von E._____ von seinen Mitverschwörern Verstärkung geholt und sich den beiden sicher nicht alleine gestellt hätte. Im Ergebnis erweisen sich die Vorwürfe E._____, dass es sich um ein abgekartetes Spiel des Privatklägers und weiterer Mitarbeiter gehandelt habe, als haltlos und lebensfremd. Eine gegen ihn und den Beschuldigten gerichtete Verschwörung ist mithin nicht anzunehmen. Bezüglich des weiteren Verlaufs machte er sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch der Vorinstanz konstant geltend, der Privatkläger habe begonnen, auf ihn und den Beschuldigten einzudreschen, wobei er selbst dabei am Kopf getroffen worden sei. Durch den Schlag sei das Holz sogar zerbrochen. Er sei für wenige Sekunden benommen gewesen (Urk. 2/1 S. 3 f. und Urk. 33 S. 2 f. aus SB200521). Zu den Geschehnissen danach äusserte sich E._____ allerdings zunehmend uneinheitlich. Während er in der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme noch davon sprach, dass er nach dem Schlag mit dem Holz gesehen habe, wie der Beschuldigte hilferufend davongerannt sei und der Privatkläger ihn verfolgt habe (Urk. 2/1 S. 3), meinte er in der Befragung während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung dann, dass er – nach seiner Benommenheit vom Schlag

- 20 - – Hilfeschreie gehört habe und dem Privatkläger und Beschuldigten sofort hinterher sei (Urk. 33 S. 4 aus SB200521). Daraus erschliesst sich nun nicht, ob er den Privatkläger und den Beschuldigten davonrennen sah oder eben den Hilferufen seines Kollegen folgte. Ohnehin vermag E._____ überhaupt keine nachvollziehbaren Übergänge zu vermitteln, was sich u.a. in der erstinstanzlichen Befragung zeigte (Urk. 33 S. 4 aus SB200521): " Ich war für einen Moment benommen. A._____ konnte fliehen und L._____ hat ihn verfolgt mit einer Holzlatte in der Hand. Ich habe Hilfeschreie gehört und bin sofort ihnen hinterher. Sie sind ein Stück auf diesem Aussenareal um die Ecke gegangen. Als ich dort ankam, waren beide frontal vor mir. Ich habe dann probiert, dieses Holzstück L._____ wegzunehmen. In diesem Moment ist L._____ zu Bode gefallen." In seinen Ausführungen sprang E._____ gedanklich von einem Abschnitt zum nächsten. Was passierte, bis er selbst dem Privatkläger gegenüberstand? Wo war der Beschuldigte in diesem Zeitpunkt, als er begann, dem Privatkläger das Holzstück wegzunehmen? Auf beide Fragen ging er nicht ein. Aufgrund dieser Lückenhaftigkeit entstehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen. Bei der Wiedergabe von tatsächlich erlebten Geschehnissen würden solche Abläufe und Details in der Regel eben gerade ein stimmiges Bild zeichnen können. Auffällig ist zudem, wie widersprüchlich sich der Mitbeschuldigte in Bezug auf die Wegnahme des Holzstücks vom Privatkläger äusserte. Bei der Staatsanwaltschaft gab er zu Protokoll, dass er versucht habe, das Holzstück dem Privatkläger abzunehmen, ihm dies gelungen sei und er es dann fallengelassen habe (Urk. 2/1 S. 3). Demgegenüber behauptete er bei seiner vorinstanzlichen Befragung, dass er versucht habe, das Holzstück wegzunehmen, der Privatkläger in diesem Moment jedoch zu Boden gefallen sei (Urk. 33 S. 4 aus SB200521). Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, ob er es geschafft habe, dem Privatkläger das Holzstück zu entreissen, meinte E._____ dann aber wieder, dass es ihm nie gelungen sei, das Holzstück zu nehmen. Der Privatkläger sei zu Boden gefallen, da habe er das Holzstück nehmen können (Urk. 33 S. 5 aus SB200521). Je mehr der Mitbeschuldigte dann zu diesem Punkt befragt wurde, umso wirrer wurden seine Angaben. So habe man auf den "Fotos" sehen können, dass der Privatkläger das Holzstück

- 21 - noch in der Hand gehabt habe (Urk. 33 S. 5 aus SB200521), was sich aus Urk. 1/2 jedoch nicht entnehmen lässt. Dies würde ausserdem bedingen, dass der Mitbeschuldigte

E._____ das Holzstück nach dieser zweiten Version vom Boden aufnahm und dem ohnmächtigen Privatkläger wieder in die Hand legte oder dass dieser im Zustand der Bewusstlosigkeit das Holz weiterhin festhielt. Es versteht sich von selbst, dass beide Ansätze keinen Sinn ergeben. Unglaublich sind im Weiteren E._____s Aussagen zur letzten Phase der Auseinandersetzung. Er gab an, nicht zu verstehen, weshalb der Privatkläger zu Boden gegangen sei (Urk. 33 S. 4 aus SB200521). Auch seine Bemerkungen zum Verletzungsbild des Privatklägers wirken verdächtig, wenn er sagte, dass da "offensichtlich etwas passiert" sei, aber er das nicht gesehen habe (Urk. 2/1 S. 5). Wie dies die Vorinstanz andeutete, steht diese Aussage auch in direktem Widerspruch zu den vorherigen Schilderungen E._____s, zumal er in derselben Einvernahme erklärte, er sei um die Ecke gekommen und habe "diese beiden Kämpfenden" gesehen (Urk. 2/1 S. 3). Durch seine vagen Angaben entsteht der Eindruck, dass E._____ wichtige Informationen zurückhalten bzw. verbergen wollte, um sich und den Beschuldigten zu schützen. Die Aussagen des Mitbeschuldigten E._____ erweisen sich als höchst unzuverlässig. Darüber vermögen auch einzelne Details, wie z.B. dass er in beiden Einvernahmen erklärte, er habe gegen Ende der Auseinandersetzung "Polizei, Polizei" gerufen (siehe Prot. II S. 29 f.), nicht hinwegtäuschen. Seine Ausführungen sind, wie dargelegt, geprägt von Lücken, Ungereimtheiten und Widersprüchen.

E. 3.4.4

Aussagen des Beschuldigten In Übereinstimmung mit den Aussagen des Mitbeschuldigten E._____ gab auch der Beschuldigte durchwegs an, dass sie im Keller auf den Privatkläger gestossen seien und dieser zwei Hölzer bzw. Holzstücke dabei gehabt habe (Urk. 3/1 S. 2 und Urk. 34 S. 3). Bemerkenswert ist jedoch die Abweichung zur Version von E._____, wonach der Privatkläger auf beide Beschuldigten eingeschlagen und dabei E._____ getroffen habe. Der Beschuldigte selbst beschrieb den Beginn der körperlichen Auseinandersetzung damit, dass er zuerst angegriffen worden sei

- 22 - und E._____ erst getroffen worden sei, nachdem dieser versucht habe, den Privatkläger von ihm zu trennen (Urk. 3/1 S. 2, Urk. 34 S. 3 und Prot. II S. 22 f.). Dann habe er eines der Hölzer "bersten" gehört (Urk. 34 S. 4). Danach sei er zu I._____ gerannt (Urk. 3/1 S. 2). Während er geflüchtet sei, habe er nach I._____ gerufen (Urk. 34 S. 3). Der Privatkläger sei ihm mit dem Holz in der Hand hinterhergekommen (Urk. 3/1 S. 2 und Urk. 34 S. 4). Die Verteidigung des Mitbeschuldigten E._____ macht geltend, der Beschuldigte habe in seiner ersten Befragung spontan ausgesagt, dass er nach I._____ gerufen habe, was in Kombination mit der Aussage des Zeugen G._____ ein entlastendes Indiz dafür darstelle, dass eben der Beschuldigte und nicht der Privatkläger verfolgt worden sei. Auch E._____ habe in seiner ersten Befragung ausgesagt, dass der Beschuldigte während der Verfolgungsjagd ständig um Hilfe gerufen habe, sinngemäss nach I._____. Die Aussage des Beschuldigten, er habe laut nach I._____ gerufen, werde somit vom Mitbeschuldigten bestätigt, ohne dass beide Beschuldigten hätten ahnen können, dass dies dereinst von Wichtigkeit sein könnte (Urk. 57 S. 3 aus SB 200521 mit Verweis auf Urk. 2/1 Frage 9). Diesbezüglich gilt es hervorzuheben, dass der Beschuldigte in Bezug auf seine mutmassliche Flucht lediglich angab, er sei dann zu I._____ gerannt (Urk. 3/1 S. 2). Angebliche Hilferufe nach "I._____" erwähnte er im damaligen Zeitpunkt noch nicht. Er gab vielmehr an, nach I._____ gerufen zu haben, bevor sie den Tatort verlassen hätten (Urk. 3/1 S. 2), was sich also auf einen späteren Zeitabschnitt als jenen der Verfolgungsjagd bezog. Erst anlässlich seiner vorinstanzlichen Einvernahme – und folglich nach der

Einvernahme des Zeugen F. _____ – behauptete der Beschuldigte, explizit nach I. _____ gerufen zu haben (Urk. 34 S. 3). Auch E. _____ sprach bei seiner ersten Einvernahme nicht davon, dass der Beschuldigte beim Davonrennen nach I. _____ gerufen habe. Er sagte indessen einzig aus, dass der Beschuldigte ständig "Hilfe, Hilfe" geschrien habe (Urk. 2/1 S. 3). Ein Entlastungsbeweis oder entsprechendes Indiz kann aus diesen Aussagen demnach nicht hergeleitet werden. Was mit diesem zweiten Holzstück während des weiteren Verlaufs passierte, konnte der Beschuldigte nicht einheitlich darlegen. Bei der Staatsanwaltschaft gab

- 23 - er diesbezüglich an, dass er "diesen Holzschläger" dem Privatkläger abgenommen habe, um ihn wegzuworfen. Es sei möglich, dass letzterem dabei etwas passiert sei (Urk. 3/1 S. 3). Ob E. _____ beim Gerangel am Schluss dabei gewesen sei, könne er nicht sagen (Urk. 3/1 S. 4). Anlässlich der vorinstanzlichen Befragung meinte er hingegen, dass es E. _____ gewesen sei, der versucht habe, dem Privatkläger das Holz wegzunehmen (Urk. 34 S. 4). Kurz darauf ergänzte der Beschuldigte aber, dass er am Anfang das Holz angefasst habe, mit der Absicht, es dem Privatkläger zu entreissen, wobei ihm dies nicht gelungen sei, weil dieser stärker gewesen sei. Der Privatkläger habe dann das Holz noch in der Hand gehabt, als er schliesslich zu Boden gefallen sei. (Urk. 34 S. 5 f.). Aus diesen unübersichtlichen Aussagen können keine zuverlässigen Informationen gewonnen werden. Wer jetzt genau nach seiner Meinung das Holz weggenommen hat oder dies eben nur versucht hat, kann nicht nachvollzogen werden. Durch seine Tendenz, Aussagen laufend anzupassen und in Übereinstimmung mit jenen des Mitbeschuldigten zu bringen, wirken die Angaben des Beschuldigten nicht glaubhaft. Dass es sich bei den hervortretenden Widersprüchen um ein Versehen seinerseits handelte, kann ausgeschlossen werden, zumal er bei seiner ersten Einvernahme auf Nachfrage des Staatsanwalts bekräftigte, dass er selbst versucht habe, das kleinere Holzstück dem Privatkläger zu entreissen, nachdem dieser ihn verfolgt und er sich umgedreht habe (Urk. 3/1 S. 4). Hierdurch wird klar, dass der Beschuldigte zweimal völlig gegensätzliche Abläufe zu Protokoll gab. Auch war in der ersten Fassung des Beschuldigten nicht klar, wo sich E. _____ überhaupt befand, während diesem in der zweiten Version gerade die Schlüsselrolle bei der Wegnahme des Holzes zukam. Solche Abweichungen können nicht als Versehen oder eine zufällige Verwechslung aufgefasst werden. Sie sind vielmehr als Lügensignale zu werten. Ebenfalls nicht plausibel sind seine Ausführungen zum anschliessenden Kollaps des Privatklägers. So erklärte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung, dass er gesehen habe, wie der Privatkläger bewusstlos geworden sei, als E. _____ versucht habe, diesem das Holz wegzunehmen. So habe es geendet. Die anderen Mitarbeiter hätten gesehen, dass L. _____ am Boden gewesen sei. Diese hätten Ihnen gesagt, sie sollten weggehen. Aber dass sowohl er als auch

- 24 - E. _____ [E. _____] den Privatkläger geschlagen hätten, scheine ihm ein bisschen unwahrscheinlich. Dieser sei so "obererzürnt" gewesen, dass er wild um sich geschlagen und sich vielleicht selber getroffen habe (Urk. 34 S. 4). Vorwegzunehmen ist, dass die Darstellung, wonach der Privatkläger sich in einem Akt der Rareserei selbst ausser Gefecht setzte, völlig unglaubhaft und konstruiert wirkt. Zusätzlich finden sich jedoch weitere fragwürdige Aspekte in diesen Angaben. Bereits die Ausdrucksweise des Beschuldigten lässt aufhorchen. Die Formulierung, es sei "ein bisschen unwahrscheinlich", dass sie den Privatkläger geschlagen hätten, wirkt verharmlosend und vage. Sie passt auch nicht zu den Aussagen des Beschuldigten in seiner Hafteinvernahme. Damals meinte er noch, es habe ein Gerangel gegeben, bei dem er sich verteidigt habe und da könne "etwas passiert" sein

(Urk. 3/1 S. 4). Bezüglich der Formulierung "ein bisschen unwahrscheinlich" machte die amtliche Verteidigung von E._____ geltend, dass der Beschuldigte die Ausführungen des Privatklägers "als poco probabile" betitelt habe. Das könne tatsächlich mit "ein bisschen unwahrscheinlich" übersetzt werden. Genauso gut könne man es aber auch mit "wenig glaubhaft" oder "fantastisch anmutend" übersetzen. Dies habe der Beschuldigte auch gemeint, als er die Aussagen des Privatklägers kommentiert habe. Er habe zum Ausdruck bringen wollen, dass die Aussagen des Privatklägers, wonach er und E._____ diesen geschlagen hätten, wohl wenig glaubhaft seien (Urk. 57 S. 6 aus SB200521). Dem ist entgegenzuhalten, dass "wenig glaubhaft" mit der Wendung "poco credibile" zu übersetzen wäre. Das Wort "probabile" ist Italienisch für "wahrscheinlich" (siehe Pons Online-Wörterbuch: <https://de.pons.com/übersetzung/italienisch-deutsch/probabile>). Für "glaubhaft" wird im Italienischen hingegen "credibile" verwendet (siehe Pons Online-Wörterbuch: <https://de.pons.com/übersetzung/deutsch-italienisch/glaubhaft>). Es ist zu bezweifeln, dass die für die Übersetzung zuständige Person diesbezüglich einem Irrtum unterlag, zumal sich die beiden Wörter in ihrem Gehalt klar unterscheiden. Dem angeblich entlastenden Ansatz des amtlichen Verteidigers von E._____ ist mithin nicht zu folgen. Verharmlosend und mit seinen eigenen Angaben nicht vereinbar ist auch die Bemerkung, es tue ihm leid, dass der Privatkläger Verletzungen gehabt habe, aber es sei nicht die Absicht gewesen, ihm weh zu tun (Urk. 34 S. 10). Der Beschuldig-

- 25 - te spielte seine Rolle und diejenige des Mitbeschuldigten E._____ mit seiner Wortwahl stets herunter, ohne schlüssig erklären zu können, wie es zu den nachgewiesenen Verletzungen (Urk. 8/1) und der Bewusstlosigkeit des Privatklägers kam. Als ihm anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit E._____ der ärztliche Befund des Kantonsspitals Winterthur vom 20. Juni 2019 vorgehalten wurde (Urk. 8/5), lenkte er vom Thema ab und konzentrierte sich darauf, sich als Opfer darzustellen und gleichzeitig die Verletzungen des Privatklägers zu verharmlosen, indem er meinte, er habe wahrscheinlich mehr Schaden gehabt als dieser L._____, ohne dass er gepflegt worden sei (Urk. 4/2 Rz. 3). Diese Tendenz, die gesundheitlichen Schäden des Privatklägers zu verharmlosen und dabei undifferenziert nur sich selbst als Geschädigter zu sehen, spricht nicht für die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung. Es ist klar, dass die Beziehung zu diesem belastet war, doch ist solch pauschal beschwichtigenden Aussagen mit Skepsis zu begegnen. Nicht nachvollziehbar sind sodann die Aussagen des Beschuldigten, welche sein Verhältnis zum Privatkläger betreffen. So gab er anlässlich der Berufungsverhandlung zuerst an, nie einen Streit mit diesem gehabt zu haben (Prot. II S. 21 f.). Später begründete er jedoch seine Darstellung der Geschehnisse damit, dass der Privatkläger etwas gegen ihn gehabt habe (Prot. II S. 24). Diesem Aussageverhalten fehlt es an innerer Logik, was wiederum auf eine Lüge schliessen lässt. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass der Beschuldigte eine wahrscheinliche belastete Vorgeschichte nicht zugeben wollte, damit ihm kein Motiv angelastet werden könnte. Schlussendlich ist festzuhalten, dass die Angaben des Beschuldigten diverse Ungereimtheiten und Widersprüche beinhalten. Damit sind seine Aussagen über weite Strecken unglaubhaft.

E. 3.5

Gesamtwürdigung Der Anklagesachverhalt unterteilt sich in mehrere Phasen. Im ersten Abschnitt wird von einer verbalen, allenfalls tätlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Beschuldigten und dem Privatkläger gesprochen. Im zweiten Stadium des Konflikts wird die Flucht des Privatklägers vor den beiden Beschuldigten be-

- 26 - schrieben, wobei letztere je eine Holzlatte resp. ein Kantholz behändigten. Im Weiteren soll dann der mutmassliche Angriff erfolgt sein. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist jedoch festzuhalten, dass für die Beurteilung des Tatvorwurfs diese erste Episode von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Urk. 47 S. 41). Ob es zu dieser Zeit zu einer verbalen oder allenfalls tätlichen Auseinandersetzung gekommen ist, kann also offengelassen werden. Der den Beschuldigten zur Last gelegten Tatvorwurf verwirklichte sich nämlich erst danach. Mithin fand durch die Flucht eine Zäsur statt, welche den Zusammenhang mit einer vorgängigen Auseinandersetzung unterbrach. Wer flüchtet, fasst den Entschluss, den Konflikt – zumindest vorerst – zu beenden. Gleiches gilt für den Verfolger, der sich von neuem entscheiden muss, dem Opfer hinterherzurennen, anstatt den Streit an Ort und Stelle zu beenden. Mit der Verfolgung des Geflüchteten begann ein neuer Abschnitt. Folglich kann der Verteidigung nicht zugestimmt werden, wenn diese geltend macht, dass die Auseinandersetzung "ohne Unterbruch" ihren Fortgang genommen und es sich um eine einheitliche unmittelbare Abfolge von Vorkommnissen gehandelt habe (Urk. 37 S. 9 und Urk. 58 S. 7). Die von ihr zitierte Rechtsprechung ist für die vorliegende Konstellation nicht einschlägig. Im Entscheid BGE 137 IV 1 ff. wurde eine Handlungseinheit angenommen, weil auf eine verbale Auseinandersetzung mit gegenseitigen Beleidigungen und Beschimpfungen unmittelbar ein Faustschlag durch einen Beteiligten erfolgte (vgl. BGE 137 IV 1 E. 4.3.1.). Dies lässt sich nicht mit dem im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Sachverhalt vergleichen. Im BGE 106 IV 246 ff. ging es hingegen um die Frage, ob eine Körperverletzung als objektive Strafbarkeitsbedingung dem Raufhandel zugeordnet werden kann, wenn sie bereits vor Beteiligung eines Dritten eintrat. Auch dies hat für den vorliegenden Fall keine Relevanz. Über den darauffolgenden Geschehensablauf liegen stimmige und dementsprechend verlässliche Zeugenaussagen vor. F._____ war zwar der einzige Zeuge, der den mutmasslichen Tatablauf genau beobachten konnte, jedoch bestätigten sowohl G._____ als auch H._____, dass sie den Privatkläger von den beiden Beschuldigten davonrennen sahen. Im Ergebnis zeichnen ihre glaubhaften Schilder-

- 27 - rungen ein logisch nachvollziehbares Gesamtbild. Dieses wird weiter untermauert durch die Skizzen der Zeugen. Zwar weicht der von H._____ gezeichnete Laufweg der Beteiligten von denjenigen der anderen beiden Zeugen ab (vgl. Urk. 6/7/1 mit Urk. 6/2/1 und Urk. 6/4/1), doch deckt sich das viel wichtigere Element der Laufrichtung. Auf allen drei Skizzen wird der Strassenverlauf zwischen Produktionsgebäude und der Lagerhalle als Zielstrecke markiert. Im Weiteren kann auf die diesbezüglich überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 40). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Mitbeschuldigte E._____ gemäss seinen eigenen Angaben ein weisses Hemd und helle Hosen trug (Prot. II S. 28). Damit dürfte er von den übrigen Personen auf dem Gelände deutlich unterscheidbar gewesen sein. Dies wird auch von seinem amtlichen Verteidiger so geltend gemacht. Entgegen dessen Schlussfolgerung (Prot. II S. 35 f.) spricht dieser Umstand jedoch gerade für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen. Es scheint unwahrscheinlich, dass der Zeuge G._____ den hervorstechenden E._____ verwechselte und diesem irrtümlich die Verfolgerrolle zuschrieb. Nahe liegender wird sein, dass er eben gerade aufgrund der Bekleidung E._____ als einen Verfolger identifizieren konnte (siehe Urk. 6/4 S. 9). Schlussendlich kann durch die Angaben der drei Zeugen F._____, G._____ und H._____ mit rechtsgenügender Sicherheit erstellt werden, dass es der Privatkläger war, welcher vor dem Beschuldigten als erstem Verfolger und E._____ als zweitem Verfolger flüchtete. Ein Augenschein an der

C._____-strasse ..., ... Zürich, ist bei dieser Ausgangs- lage nicht notwendig. Es ist jedoch auch zu bezweifeln, dass dieser zu Erkenntnis- sen über die Tatumstände führen könnte. Relevant ist in diesem Verfahren, wie sich die Geschehnisse an jenem Tag abspielten. Massgebend ist hierfür die Op- tik, welche sich aus den verschiedenen Zeugenaussagen ergibt. Es sind deren unterschiedliche Perspektiven zu jenem spezifischen Zeitpunkt, welche ein nach- vollziehbares und stimmiges Gesamtbild erlauben. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich über zwei Jahre nach dem Vorfall die genaueren Positionen der Beteiligten und Zeugen nicht mehr rekonstruieren lassen. Von der Besichti- gung der erwähnten Örtlichkeit sind daher keine verlässlichen Erkenntnisse zu

- 28 - erwarten. Der Beweisantrag des amtlichen Verteidigers des Mitbeschuldigten E.____ ist deshalb abzuweisen. Der letzte und wichtigste Abschnitt konnte im Wesentlichen nur von F.____ erör- tert werden. Auf seinen Ausführungen (Urk. 6/2 S. 3) basiert schlussendlich die Anklageschrift. Die Darstellung des Privatklägers ist lückenhaft und weitgehend pauschal ausgefallen, stützt aber die Aussagen des Zeugen F.____ betreffend die Ausführung der Schläge. Die beiden Beschuldigten verstrickten sich ihrerseits in offensichtliche Widersprüche, wobei sie sich auch gegenseitig widersprachen, was ihre Aussagen als unglaubhaft erscheinen lässt. Wie die Vorinstanz bereits festhielt, kann aus ihren gegensätzlichen, stets wechselnden Angaben nicht ermit- telt werden, wer von beiden ihrer Ansicht nach dem Privatkläger das Holz wegge- nommen haben soll bzw. ob dies nach ihrer Darstellung überhaupt gelang. Er- gänzend ist allerdings hervorzuheben, dass durch ihre Schilderungen auch nicht eruiert werden kann, ob überhaupt beide am Schluss mit dem Privatkläger ran- gen, bis dieser zu Boden fiel, oder nur einer der beiden anwesend war. Der Be- schuldigte selbst erwähnte in seiner Hafteinvernahme, dass er nicht wisse, wo E.____ gewesen sei. Er habe diesen aus dem Blickfeld verloren (Urk. 3/1 S. 3). Gegenüber der Vorinstanz äusserte er sich dann aber dahingehend, dass E.____ [E.____] nach ein paar Sekunden gekommen sei und sowohl ihn als auch den Privatkläger "in dieser Geschichte" gesehen habe. Er habe natürlich diese Person mit dem Holz in der Hand gesehen und versucht, diesem das Holz wegzunehmen (Urk. 34 S. 4). In dieser zweiten Variante war also der Mitbeschul- digte angeblich doch im Endstadium zugegen und beteiligte sich sogar massge- blich an der Auseinandersetzung. Erst diese Version deckt sich auch mit den Aussagen des Mitbeschuldigten (Urk. 2/1 S. 3 und Urk. 33 S. 4 aus SB200521). Diese Ausführungen legen nahe, dass der Beschuldigte versuchte, seine Fassung in Einklang mit jener des Mitbeschuldigten zu bringen, dessen erstinstanzliche Einvernahme auch vor der seinigen stattfand. Ebenfalls überhaupt nicht stichhaltig sind die divergierenden Angaben der Be- schuldigten bezüglich des Zusammenbruchs des Privatklägers. Für E.____ war dieser völlig unerklärlich (vgl. Urk 33 S. 4 aus SB200521), während der Beschul-

- 29 - digte erst meinte, es könne sein, dass [dem Privatkläger] etwas passiert sei, als er sich verteidigt habe (Urk. 3/1 S. 3), später vor Gericht jedoch wieder behauptete, dass der Privatkläger wild um sich geschlagen und sich dabei vielleicht selber ge- troffen habe (Urk. 34 S. 4). Dass gleich beide Beschuldigte nicht plausibel erklä- ren können, warum der Privatkläger zu Boden fiel, wirkt konstruiert und muss als Schutzbehauptung beurteilt werden. Bei lebensnaher Betrachtung darf davon ausgegangen werden, dass ein direkt Beteiligter klar erläutern könnte, wie es da- zu kam, dass der Privatkläger am Boden lag. Spätestens hier wird offensichtlich, dass sich die beiden Beschuldigten gegenseitig in Schutz nehmen wollten. Entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung des

Mitbeschuldigten E._____ (Urk. 36A S. 4 und Urk. 57 S. 7 f. aus SB200521) ist es im Übrigen durchaus möglich, dass sich der Beschuldigte mit dem Komplizen E._____ nach dem Ereignis absprach, um sich gegenüber den Strafbehörden einheitlich zu äussern. So räumten beide ein, dass sie nach dem Vorfall zur Polizei in ... gegangen, allerdings aufgrund von Verständigungsproblemen wieder zurück zum Temporärbüro von K._____ gefahren seien, um diese abzuholen, weil sie gut Deutsch spreche (siehe Urk. 2/1 S. 5 und Urk. 3/1 S. 3), weshalb genug Zeit bis zur Verhaftung der Beschuldigten verstrich, um sich zu koordinieren. Schlussendlich fielen deren Aussagen jedoch derart unübersichtlich und widersprüchlich aus, dass dies nicht von Belang ist. Nicht zu folgen ist der Argumentation, dass der von ihnen dargestellte Ablauf zu kompliziert gewesen wäre, um ihn zu erfinden bzw. einzustudieren und ihn dann K._____ zu erläutern (siehe Urk. 57 S. 7 f.). Die beiden Beschuldigten mussten sich nämlich nicht eine Geschichte selber ausdenken, sondern lediglich eine real stattgefundene Handlung wiedergeben und dabei einzig die Rollen umverteilen. Dies dürfte innerhalb der gegebenen Zeitspanne problemlos möglich gewesen sein. Der Einwand des Verteidigers, die Beschuldigten hätten den Zeitpunkt selber nicht aufgesucht, wenn sie die Täter gewesen wären (Urk. 37 S. 9 aus SB 200521), greift zu kurz. Beide Beschuldigten wurden unbestritten massen von den Mitarbeitern der B._____ AG vom Firmenareal vertrieben und hinterliessen einen bewusstlosen sowie verletzten Privatkläger. Sie mussten damit rechnen, dass ihnen Konsequenzen drohen würden. Aus ihrer Sicht hätte es also durchaus Sinn gemacht, dem Privatkläger zuvorzukommen und der Polizei

- 30 - vorab ihre Version des Vorfalls zu schildern, um sich so eine vorteilhafte Position zu verschaffen. Die Verletzungen, welche der Privatkläger davontrug, passen ohne Weiteres zum von den Zeugen geschilderten Ablauf. Nachweislich erlitten auch die Beschuldigten Blutergüsse und Schürfwunden. Wie bereits erwähnt, ist durchaus denkbar, dass diese Beeinträchtigungen in der ersten Phase des Konflikts verursacht wurden. Durch die glaubhaften Aussagen des Privatklägers und der Zeugen, u.a. jenen von F._____, ist erstellt, dass es eben der Privatkläger war, welcher von den Beschuldigten davonrannte und anschliessend zweimal von diesen jeweils mit einer Holzlatte resp. einem Kantholz geschlagen wurde. Abschliessend bestehen keine erhebliche Zweifel, dass sich der Sachverhalt so ereignet hat, wie er in der Anklageschrift festgehalten wurde. Die unglaubhaften Aussagen der beiden Beschuldigten vermögen keine Zweifel an den glaubhaften Schilderungen der Zeugen F._____, G._____ und H._____ zu begründen, welche zudem durch die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen gestützt werden. III. Rechtliche Würdigung 1. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vorinstanz würdigten das Verhalten der beiden Beschuldigten als Angriff im Sinne von Art. 134 StGB. Demgegenüber beantragt die amtliche Verteidigung für den Beschuldigten eventualiter die Bestrafung wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB. Sie bringt im Wesentlichen hervor, dass von einer einzigen Handlungseinheit auszugehen sei, welche mit dem Zusammentreffen des Privatklägers am 6. Juni 2019 um 11.40 Uhr auf dem Geschäftsareal der B._____ AG begonnen und erst geendet habe, als der Beschuldigte in Begleitung des Mitbeschuldigten diese Örtlichkeit verlassen habe. Die verbale und tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten bilde zusammen mit der anschliessenden Verfolgung und den Schlägen eine unmittelbare Abfolge von Vorgängen, welche als wechselseitige Auseinandersetzung zu betrachten sei. Es sei vor Augen zu halten, dass beim ganzen Geschehen jeweils dieselben Personen involviert gewesen seien. Auch sei in zeitlicher Hinsicht von einer einzigen Episode auszugehen, da

- 31 - sich die Auseinandersetzung ohne Pause abgespielt habe. Sämtliche Beteiligten hätten aus diesem Vorfall Verletzungen davongetragen, was ebenfalls für eine wechselseitige Auseinandersetzung spreche (Urk. 37 S. 10 und Urk. 58 S. 6 ff). 2. Bezüglich der – sowohl für den Angriff als auch den Raufhandel erforderlichen – objektiven Strafbarkeitsbedingung der Körperverletzung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 47 S. 49) verwiesen werden. Dass der Privatkläger eine solche erlitt, wird von keiner Seite bestritten und ist ohnehin aufgrund der ärztlichen Befunde erstellt. 3. Was die Abgrenzung zwischen Angriff und Raufhandel anbelangt, so wurde bereits vorne unter Ziff. II./3.5. auf S. 24 vorweggenommen, dass schlussendlich offen bleibt, welches Ausmass die verbale, allenfalls tätliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Beschuldigten und dem Privatkläger genau annahm. Es ist jedoch zu bekräftigen, dass mit der Flucht des Privatklägers vor den beiden Beschuldigten eine Zäsur eintrat. Der Privatkläger beabsichtigte den Konflikt durch seine räumliche Entfernung bzw. seine Flucht zu beenden. An dieser Stelle hätte der Streit abgeschlossen werden können. Indem aber die Beschuldigten zur Verfolgung ansetzten, fassten sie subjektiv den Entschluss, den Privatkläger nicht davonkommen zu lassen. Dieser neu gefasste Entschluss manifestierte sich darin, dass sie dem Privatkläger hinterherrannten, bis dieser stehen blieb. Durch die Flucht bzw. Verfolgung wurde in räumlicher und zeitlicher Hinsicht eine neue Phase in Gang gesetzt, wobei die zweite Konfrontation des Privatklägers mit den Beschuldigten unter neuen Bedingungen im Aussenbereich des Firmenareals der B._____ AG stattfand. Da sich das Geschehen in mehrere Handlungseinheiten unterteilen lässt, liegt kein einheitliches Tatgeschehen vor (BGE137 IV 1).

E. 4

Betreffend die Subsumtion des Täterverhaltens unter den objektiven Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 48). Der Beschuldigte schlug mit der Holzlatte gegen den abwehrenden Privatkläger, wobei dieser darauffolgend vom Mitbeschuldigten E._____ mit einem Kantholz getroffen wurde und dann zu Boden ging, womit objektiv eine gewaltsame tätliche Einwirkung durch zwei Personen auf den Körper einer anderen erfolgte. Subjektiv gilt es je-

- 32 - doch zu präzisieren, dass sich der Vorsatz – entgegen der Ausführungen der Vorinstanz – eben gerade nicht auf die Verletzungsfolgen des Privatklägers beziehen muss (so in Urk. 47 S. 49 vertreten), zumal diese als objektive Strafbarkeitsbedingung nicht vom Vorsatz erfasst sein muss. Der Vorsatz muss sich nur auf die Beteiligung am Angriff beziehen, wobei Eventualvorsatz hierfür ausreicht (PK StGB- TRECHSEL/MONA, 3. Auflage 2018, N 4 zu Art. 134, m.w.H.). Da sowohl der Beschuldigte als auch der Mitbeschuldigte dem flüchtenden Privatkläger hinterhereilten und ihm nacheinander einen Schlag versetzten, ist von einer bewussten und damit vorsätzlichen Beteiligung am einseitigen Angriff auszugehen.

E. 4.1

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist vorab auf die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 9. Dezember 2019 (Urk. 19/9) und die Einvernahmen anlässlich der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung (Urk. 33) sowie der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7 ff.) zu verweisen. Aus diesen Grundlagen ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte am tt. Juni 1992 in M._____ [Stadt in Italien] zur Welt

kam und dort bei seinen Eltern aufwuchs. Sein Vater sei Maurer gewesen und habe jetzt eine Stelle bei der Gemeinde. Seine Mutter sei Hausfrau. Er habe einen älteren Bruder und eine jüngere Schwester. Seine Kindheit und seine Jugend seien problemlos verlaufen. Zuerst sei er in die Schule gegangen und habe dann begonnen zu arbeiten. Er sei fünf Jahre in die Grund- und drei Jahre in die Sekundarschule gegangen. Dann habe er eine Ausbildung als Pferdepfleger gemacht. Diese habe zwei Jahre gedauert. Finanzielle Probleme hätten er und seine Familie nie gehabt. Im Juni 2016 sei er in die Schweiz gekommen. Hier habe er immer auf Baustellen gearbeitet, habe jedoch eine Anstellung als Koch in einem Restaurant gehabt (zum Ganzen Urk. 19/9 S. 4). Aktuell arbeite er bei der N._____. Seine Aufgabe dort sei es, Karton einzusammeln. Er verdiene monatlich Fr. 3'800.– netto, welche ihm 13 Mal im Jahr ausbezahlt würden (Prot. II S. 9). Er habe vor ca. vier bis fünf Jahren die Mutter seines Kindes, K._____, kennengelernt. Sie seien immer wieder zusammen gewesen. Einmal sei sie nach Italien gekommen, dann sei er in die Schweiz gekommen. Am tt.mm.2018 sei ihr gemeinsamer Sohn zur Welt gekommen. Er und K._____ hätten eigentlich nie in einer festen Beziehung oder in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Er habe beabsichtigt, dies ab Januar 2020 zu ändern und hoffe sogar, mit ihr noch weitere Kinder zu haben (zum Ganzen Urk. 19/9 S. 4). Sein Sohn, O._____, sei mittlerweile vierjährig, von ihm rechtlich anerkannt worden und trage auch seinen Namen. Aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der Pandemie sei er noch nicht mit K._____ zusammengezogen. Sie hätten vorgehabt, dieses Jahr zu heiraten. Es handle sich heute um eine feste Beziehung. Zu seinem Sohn habe er sodann jeden Tag Kontakt. Ein fester Unterhaltsbeitrag sei nicht festgesetzt worden, er übernehme aber einen Teil der Kosten für das Kind. Zu seinen eigenen Ausgaben gab er an, monatlich

- 36 - Fr. 500.– für seine Wohnkosten und Fr. 260.– für die Krankenkasse zu bezahlen (Prot. II S. 9 ff.). Seine Eltern, seine Schwester und sein Bruder lebten noch in Italien. Dort habe er auch noch weitere Verwandte (Urk. 33 S. 4). Anlässlich der heutigen Befragung ergänzte der Beschuldigte, er lease gegenwärtig ein Fahrzeug, welches ihn monatlich Fr. 900.– koste (Prot. S. 11).

E. 4.2

Aus der Biographie und den Lebensbedingungen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevante Angaben, weshalb sie als neutral zu erachten sind.

E. 4.3

Gemäss schweizerischem Strafregister weist der Beschuldigte eine Vorstrafe auf (Urk. 49). Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. Juni 2019 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu jeweils Fr. 40.– und einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. Juni 2019 dem Beschuldigten erst am 13. November 2019 eröffnet werden konnte (Urk. 49 und Beilagen zu Urk. D2/6). Erst mit dieser Eröffnung erhielt er Kenntnis von der Verurteilung und wurden dem Beschuldigten die Bedeutung sowie die Folgen der unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 40.– erklärt (siehe Urk. D2/6 S. 4). Da der Beschuldigte die heute zu beurteilenden Taten vor dieser Eröffnung beging, kann ihm nicht angelastet werden, dass er in Kenntnis der Verurteilung und

während laufender Probezeit delinquierte. Allerdings musste dem Beschuldigten im Zeitpunkt des Angriffs und des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand bewusst sein, dass bereits ein Strafverfahren wegen grober Verkehrsregelverletzung im Gang war, zumal er zu diesem Vorwurf bereits am 24. April 2019 befragt wurde (Urk. D2/3). Folglich beging der Beschuldigte die beiden heute zu beurteilenden Delikte trotz Kenntnis der gegen ihn geführten Strafuntersuchung, was leicht strafehöhend zu berücksichtigen ist. Das damals sanktionierte Delikt ist einschlägig zum heute zu beurteilenden Fahren in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, weshalb es

- 37 - für dessen Strafzumessung eine noch gewichtigere Wirkung zeitigt. Dies gilt umso mehr, als sich der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gar nicht an diese Vorstrafe erinnern wollte (Urk. 33 S. 2 f.). Sodann ist der Beschuldigte auch gemäss italienischem Strafregisterauszug vorbestraft (Urk. 19/5). Im Ausland begangene und dort verbüsste Strafen bilden ebenso wie im Inland erlittene Strafen Bestandteil des Vorlebens des Beschuldigten und dürfen nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden (BGE 105 IV 225 E. 2.). Das Provinzialgericht von Palermo verurteilte ihn am

E. 4.4

Bezüglich des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG legte der Beschuldigte ein Geständnis ab (Urk. 34 S. 10), wobei dieses erst anlässlich der Einvernahme beim vorinstanzlichen Gericht und – aufgrund des toxikologischen Gutachtens (Urk. D2/5 S. 2 f.) – unter klarer Beweislast erfolgte. Es rechtfertigt sich mithin nur eine leichte Reduzierung der Strafe, diese wird jedoch wieder aufgewogen durch die leichte Erhöhung infolge Delinquenz trotz Kenntnis einer gegen ihn laufenden Untersuchung. Bezüglich des Angriffs wirkt sich die Delinquenz trotz laufender Untersuchung nur marginal aus, da auch kein einschlägiges Delikt vorlag. Es erscheint gerechtfertigt, von einer Erhöhung der Einsatzstrafe abzusehen.

E. 4.5

Für den Angriff resultiert eine Sanktion von 8 Monaten, für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand von 30 Tagen.

- 38 - 5. Sanktionsart

E. 5

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. So kann insbesondere keiner der Beschuldigten eine Notwehrsituation geltend machen. Es waren ja gerade sie, welche die Verfolgung des flüchtenden Privatklägers aufnahmen. Damit ist der Beschuldigte wegen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage

E. 5.1

Für das schwerste Delikt des Angriffs beträgt die Strafhöhe 8 Monate. Es kann nur die Sanktionsart der Freiheitsstrafe ausgefällt werden (Art. 34 Abs. 1 StGB). Dagegen stehen für die Strafe von 30 Tagen betreffend das Fahren in fahruntüchtigem Zustand alternativ die Ausfällung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe zur Verfügung (Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 40 Abs. 1 StGB).

E. 5.2

Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift, bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2.; 134 IV 97 E. 4.2.2. und 134 IV 82 E. 4.1.), wobei eine Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe die mildere Sanktion darstellt. Massgebend ist auch die Zweckmässigkeit der Sanktion bzw. ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2.). Diese Überlegungen sind grundsätzlich für jede der auszufällenden Strafen einzeln vorzunehmen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1. und 134 IV 97 E. 4.2.1.), weshalb eine Geldstrafe kumulativ zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann, wie dies mit vorinstanzlichem Urteil geschah.

E. 5.3

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Ausfällung der milderen Sanktion der Freiheitsstrafe sprechen würden. Gerade weil dem Beschuldigten im Zeitpunkt der Begehung der heute zu sanktionierenden Delikte der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. Juni 2019 noch nicht eröffnet und ihm die damals angeordnete Geldstrafe noch nicht mitgeteilt wurde (Urk. 49 und Beilagen Urk. D2/6), ist die Verhängung einer kumulativen Geldstrafe für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG gerade unter dem präventiven Aspekt der Strafwahl nachvollziehbar, auch wenn der Beschuldigte damals bereits wusste, dass ein Untersuchungsverfahren wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln gegen ihn lief. In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids ist daher für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand kumulativ eine Geldstrafe auszufällen.

- 39 - 6. Tagessatz 6.1. Während das Gericht die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bemisst, wobei sich in der Anzahl Tagessätze das Strafmass niederschlägt (BGE 134 IV 60 E. 5.2. f.), bestimmt es gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1.). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4.). Fehlendes Vermögen stellt insoweit kein Grund dar, die Höhe des Tagessatzes zu senken, ebenso wenig wie vorhandenes Vermögen zu einer Erhöhung führen soll (BGE 134 IV 60 E. 6.2.). 6.2. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Höhe der einzelnen Tagessätze trotz des vorliegend zu beachtenden Verbots der reformatio in peius zu Lasten des Beschuldigten angepasst werden darf, wenn sich dessen finanzielle Verhältnisse seit der Urteilsfällung durch die Vorinstanz verbessert haben. Denn für Tatsachen, von denen erst nach dem erstinstanzlichen Urteil Kenntnis erlangt wurde, sieht Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO explizit einen Vorbehalt vor (BGE 144 IV 198 E. 5.4.3.). 6.3. In Anbetracht seiner Einkommensverhältnisse und seiner monatlichen Lebenskosten (siehe vorne Ziff. IV./4.1.) erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 40.– als angemessen.

- 40 - 7. Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 40.– zu bestrafen. V. Vollzug 1. Die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB wurden von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigt (Urk. 47 S. 53). Es ist ihr zuzustimmen, dass in objektiver Hinsicht die Bedingungen für die Gewährung eines bedingten Vollzuges gegeben sind. Die Vorinstanz hat den Vollzug der 8 Monate Freiheitsstrafe bedingt angeordnet, für die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 40.– den Vollzug. Aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbotes fällt eine unbedingte Ausfällung der Freiheitsstrafe zum vornherein ausser Betracht. Diese ist bedingt und unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren auszufällen. Hinsichtlich der Geldstrafe ist zu prüfen, ob diesbezüglich der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann oder die vorinstanzliche Ausfällung einer vollziehbaren Strafe zu bestätigen ist. 2. Eine günstige Prognose wird grundsätzlich vermutet. Für die Beurteilung, ob es subjektiv an einer ungünstigen Prognose fehlt, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. Wie bei der Strafzumessung (Art. 50 StGB) müssen die Gründe im Urteil so wiedergegeben werden, dass sich die richtige Anwendung des Bundesrechts überprüfen lässt (BGE 134 IV 1 E.4.2.1.; 128 IV 193 E. 3a. und 118 IV 97 E. 2b.).

- 41 - Hinsichtlich der Vollzugsfrage ist bei kumulierten ungleichartigen Strafen nicht auf die aus Freiheits- und Geldstrafe zusammengesetzte Gesamtsanktion (wie bei gleichartigen asperierten Strafen) abzustellen, sondern die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe je für sich zu betrachten (BGE 138 IV 120 E. 6., m.w.H.). 3. Die Vorinstanz weist auf den Umstand hin, dass der Beschuldigte bezüglich des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand eine einschlägige Vorstrafe aufweist, an welche er sich anlässlich der Hauptverhandlung nicht mehr erinnern können (Urk. 33 S. 2). Diese Bedenken sind nachvollziehbar, zumal der Beschuldigte schon im Tatzeitpunkt wissen musste, dass ein Untersuchungsverfahren wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln lief (Urk. 24/3). Der Umstand, dass er sich nicht an die einschlägige Vorstrafe wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln erinnerte, zeigt, dass diese den Beschuldigten nicht nachhaltig beeindruckt hat. Dies begründet gewisse Zweifel hinsichtlich der Legalprognose. Zu beachten ist jedoch, dass der Beschuldigte heute zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass er sich dadurch beeindrucken und von weiterer Delinquenz abhalten lässt, zumal er im Rahmen des vorliegenden Verfahrens 19 Tage in Haft verbringen musste. Unter all diesen Umständen ist davon auszugehen, dass auch hinsichtlich der Geldstrafe die Vermutung der günstigen Prognose nicht dadurch umgestossen wird, dass der Beschuldigte sich nicht an seine Vorstrafe aus dem Jahre 2019 erinnerte. Daher ist ihm auch für die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 40.– der bedingte Strafvollzug zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. VI. Landesverweisung 1. Beim Angriff handelt es sich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b um eine Katalogtat, weshalb ein ausländischer Täter für mindestens

fünf und maximal fünfzehn Jahre des Landes zu verweisen ist. Davon kann nach Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen werden, wenn dies für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung seinen privaten Interessen nicht überwiegen. Die Landesverweisung greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3.).

- 42 - Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1. und Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.1.). Die Vorinstanz hat die Landesverweisung für fünf Jahre angeordnet. 2. Die Verteidigung macht geltend, dass der Beschuldigte eine enge Bindung zur Schweiz habe und ein Härtefall vorliege, da er mit seiner Lebenspartnerin ein gemeinsames Kind habe und einer geregelten Arbeit nachgehen könne. Wenn er für fünf Jahre die Schweiz nicht betreten könnte, dann würde das Verhältnis zu seiner Lebenspartnerin [K. _____] und ihrem gemeinsamen Sohn schwer beeinträchtigt. Es bliebe ihm nichts anderes übrig, als zu seiner Familie nach Sizilien zurückzukehren. Aufgrund des einmaligen Vorfalls vom 6. Juni 2019 mitsamt SVG-Verstoss könne auch nicht zum Schluss gekommen werden, dass er eine unerwünschte Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz darstelle. Es möge sein, dass der Beschuldigte in Italien eine eigene Existenz aufbauen könnte. Von den Einkommensmöglichkeiten wäre er aber aufgrund seiner Ausbildung und dem Lohnniveau eingeschränkt in seiner Fähigkeit, das gemeinsame Kind und den Rest der Familie finanziell unterstützen zu können. Der Hauptzweck des Aufenthaltes des Beschuldigten in der Schweiz bestehe nicht im Lohnerwerb, sondern primär im Familienleben. Der Beschuldigte engagiere sich aktiv bei der Kinderbetreuung und -erziehung. Es sei nicht vertretbar, wenn der gemeinsame Sohn ohne die Anwesenheit und die Unterstützung des Beschuldigten aufwachsen müsse (Urk. 37 S. 15 f. und Urk. 58 S. 12). 3. Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Anwesenheitsdauer, familiäre Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei allen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Härtefallbegründende Aspekte müssten grundsätzlich den Betroffenen selbst treffen. Bei Dritten auftretend sind sie nur zu berücksichtigen,

- 43 - wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirkten. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsberechtigung führt. Ob ein solcher vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren (zum Ganzen siehe Urteil des Bundesgerichts 6B_1286/2017 vom

E. 8

Mai 2013 wegen illegalem Anbau, Besitz und Veräusserung von Betäubungsmitteln (Urk. 18/5), wobei es eine bedingte Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten sowie ein Busse von EUR 1'600.- aussprach. Da diese Verurteilung längere Zeit zurückliegt und nicht einschlägig ist, wirkt sie sich kaum mehr strafehöhend aus. Es braucht daher nicht weiter darauf eingegangen zu werden, dass sich in den Akten auch ein italienischer

Strafregisterauszug findet, gemäss welchem der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und welcher das gleiche Datum aufweist, wie derjenige mit der vorerwähnten Verurteilung durch das Provinzialgericht Palermo (Urk.19/5).

E. 11

April 2018 E.1.2.). 4. Der Beschuldigte lebt seit dem 9. Juni 2017 in der Schweiz (Urk. 19/2) und besitzt eine B-Aufenthaltsbewilligung (Urk. 19/2 und Urk. 33 S. 4). Er lernte K._____, die Mutter seines Sohnes O._____, 2016 in M._____ kennen (Urk. 19/9 S. 4). Sie hätten sich dann abwechselnd in der Schweiz bzw. in Italien besucht (Urk. 19/9 S. 4), bis am tt.mm.2017 dann O._____ zur Welt gekommen sei. Er und K._____ hätten zuvor nicht in einer festen Beziehung oder einem gemeinsamen Haushalt gelebt (Urk. 19/9 S. 4). Die Kinder leben bei ihr. Es sei in Planung, dass sie zusammenziehen (Urk. 33 S. 4). Mittlerweile sei die Beziehung stabil. Er habe jeden Tag Kontakt zu seinem Sohn. Einen festen Unterhaltsbetrag für seinen Sohn bezahle er nicht, doch beteilige er sich an den anfallenden Kosten. Er selbst wohne mit einem Freund und führe mit diesem eine Wohngemeinschaft, schlafe aber oft bei seiner Freundin (Prot. II S. 10 f.). Diesbezüglich liess der Beschuldigte eine Beilage einreichen, worin K._____ im Wesentlichen erklärt, dass der Beschuldigte ihr bei der Betreuung des gemeinsamen Sohnes und ihrer eigenen Tochter helfe. Ferner bestätigt sie, dass sie beabsichtige, den Beschuldigten im Jahr 2022 zu heiraten und danach mit ihm zusammenzuziehen (zum Ganzen Urk. 59/1). 5. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Landesverweisung das Verhältnis des Beschuldigten zu seinen Kindern und der Lebenspartnerin so schwer beeinträchtigt, wie dies die Verteidigung geltend macht. Der Beschuldigte lebt nicht in einem gefestigten Konkubinat, welches seiner Natur nach als eheähnlich eingestuft werden könnte, um sich auf das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK zu berufen. Es scheint sogar so, als würde er keine festen Unterhaltsbeiträge an die Mutter seines Sohnes leisten (vgl.

- 44 - Urk. 19/19 S. 3 und Prot. II S. 10). Einen gemeinsamen Haushalt führen sie bis heute nicht. Sodann sprach er selbst davon, dass er K._____ in M._____ kennengelernt und diese ihn später auch dort besucht hat. Es wäre ihr und dem noch jungen Kind im Vorschulalter damit ohne Weiteres zuzumuten, dem Vater regelmässige Besuche in Italien abzustatten. Durch die Landesverweisung des Beschuldigten würde dem Kind auch nicht plötzlich eine für die Alltagsbewältigung notwendige Betreuungs- und Bezugsperson entzogen. Es ist evident, dass eine Wegweisung für den Beschuldigten mühsam und emotional belastend ist, gerade wenn seine Zukunftspläne offenbar auch K._____ und den gemeinsamen Sohn beinhalten. Dies reicht jedoch für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls nicht aus. 6. Im weiteren ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte über ein bewährtes soziales Auffangnetz in Italien verfügt. Seine Eltern, Geschwister und übrigen Verwandten leben alle noch in Italien (Urk. 33 S. 4). Mit seiner Familie habe er ein gutes Verhältnis (Urk. 19/9 S. 4). Selbst während der Untersuchung reiste er scheinbar für etwa zwei Wochen nach Italien (Urk. 3/2 S. 3). Es kann davon ausgegangen werden, dass er sich in Italien, insbesondere in M._____, mühelos und rasch zurechtfinden würde. So bestreitet er denn auch nicht, dort bereits gearbeitet zu haben (Urk. 19/19 S. 4). 7. Der Beschuldigte hat seit Februar 2019 mehr oder weniger durchgehend in der Schweiz gearbeitet. Für die übersichtliche Darstellung seines beruflichen Werdegangs kann auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 56 f.). Aktuell ist er als Entsorgungspersonal bei der N._____ tätig. Es kann von durchschnittlichen

Integrationsbestrebungen gesprochen werden. Das Bundesgericht verlangt von ausländischen Tätern, dass sie eine soziale und berufliche Bindung zur Schweiz nachweisen können, die von spezieller Intensität ist, damit die Integration eine für den persönlichen Härtefall zu beachtende Dimension erreicht (siehe hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.3.2.). Dies ist beim Beschuldigten nicht der Fall. Von einem schweren persönlichen Härtefall kann beim Beschuldigten folglich nicht gesprochen werden, weshalb die erste Voraussetzung für die Anwendung

- 45 - von Art. 66a Abs. 2 StGB bereits zu verneinen ist und sich weitere Ausführungen erübrigen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB sind erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob das Freizügigkeitsabkommen einer Landesverweisung entgegensteht. 8. Die Vorinstanz hat sich mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) auseinandergesetzt und ist auf die dazugehörige bundesgerichtliche Rechtsprechung eingegangen. Es ist vorab auf diese Erwägungen zu verweisen (Urk. 47 S. 59 f.). Der Beschuldigte darf als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU nur unter bestimmten Voraussetzungen in seinem Recht zur Einreise, zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingeschränkt werden. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA erlaubt eine solche Einschränkung nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen setzen eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch den betreffenden Ausländer voraus. Es kommt darauf an, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass er künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Dabei ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren. Je schwerer die mögliche Rechtsgüterverletzung wiegt, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2.). Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2. und Urteil des Bundesgerichts 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.5.1.). 9. Der Beschuldigte ist kein Ersttäter, wusste allerdings bei Tatbegehung noch nichts von der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. Juni 2021 verhängten Geldstrafe gegen ihn, was zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Mit seinem Angriff beeinträchtigte er jedoch die körperliche Integrität des Privatklägers, mithin ein hohes Rechtsgut. Dem Beschuldigten wird

- 46 - der bedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von zwei Jahren. Das Delikt des Angriffs, welches zu einer Verletzung der körperlichen Integrität des Privatklägers führte, ist nicht Ausdruck einer allgemein erhöhten Gewaltbereitschaft oder Impulsivität des Beschuldigten. Ausserdem bestehen keine Hinweise auf eine psychische Störung des Beschuldigten, welche Auswirkungen auf die Gefahr künftiger Gewalttaten haben oder seine Fähigkeit, aus der vorliegenden Verurteilung seine Lehren zu ziehen, beeinträchtigen könnte. Es sind keine weiteren Gewalttaten des Beschuldigten aktenkundig. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass er sich in einem einschlägig kriminogenen Umfeld bewegen würde. Der Angriff stand im Zusammenhang mit einer belasteten Beziehung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger bzw. einem Streit in ihrem beruflichen Umfeld. Diese spezifische

Konstellation war der Hintergrund der Delinquenz und besteht nicht mehr. Unter diesen Umständen ist die Rückfallgefahr hinsichtlich eines Deliktes gegen die körperliche Integrität als gering einzuschätzen. Eine hinreichende weiterhin bestehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA liegt nicht vor, weshalb von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen ist. VII. Genugtuungsanspruch des Privatklägers 1. Die im Sinne von Art. 122 StPO adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen müssen ihre rechtliche Grundlage im materiellen Privatrecht haben (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, Rz. 598 S. 188). Dabei muss ein Kausalzusammenhang (Konnexität) zwischen der Straftat, die Gegenstand des Strafverfahrens bzw. der Verurteilung bildet, und dem Schaden resp. der immateriellen Unbill bestehen, welcher der adhäsionsweise geltend gemachten Forderung zugrunde liegt (BSK StPO-DOLGE, N 5 und 53 f. zu Art. 122; LIEBER in Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 5 zu Art. 122). 2. Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Davon darf das Gericht nur dann abweichen, wenn die Privatklägerschaft die Zivilklage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126

- 47 - Abs. 2 lit. b StPO) oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. Inhaltlich kann das Adhäsionsurteil auf Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teilweiser Gutheissung muss auch über den nicht gutgeheissenen Teil eine Entscheidung gefällt werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg gewiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Zivilklägerschaft zu entscheiden ist (BSK StPO-DOLGE, N 23 ff. zu Art. 126). 3. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger Fr. 1'000.–, zuzüglich Zins ab Ereignisdatum, zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 47 S. 63). Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung die Abweisung des Genugtuungsbegehrens, soweit darauf einzutreten sei. Eventualiter sei der Zivilanspruch gesamthaft auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 48). Da nur der Beschuldigte Berufung erhob, ist das Verschlechterungsverbot zu beachten. 4. Vorab kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche die Voraussetzungen der Genugtuung aufzeigen (Urk. 47 S. 62 f.). Dem Gericht steht bei der Festsetzung der Genugtuungssumme ein weitgehendes Ermessen zu. Die Summe ist unter Würdigung der besonderen Umstände des konkreten Falls gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit zu bestimmen (vgl. BGE 146 IV 231 E. 2.3.1.). Bei der Bemessung sind insbesondere die Art und Schwere der Verletzung der physischen und psychischen Integrität des Opfers, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Opfers sowie der Grad des Verschuldens des Schädigers massgebend (vgl. u.a. BGE 112 II 131 E. 2., m.w.H.). Haben mehrere den Schaden bzw. die immaterielle Unbill gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR).

- 48 - 5. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt gerade noch leicht und ist im unteren Drittel der Verschuldensbewertung anzusiedeln. Der Privatkläger ergriff die Flucht vor seinen beiden Angreifern, wobei die beiden Beschuldigten in der Überzahl waren und ihn verfolgten. Das Verletzungsbild des Privatklägers und deren Ursachen wurde bereits bei der Erstellung des Sachverhalts (vorne in Ziff. II./3.1.3. f.) erläutert. Sie entsprechen dem Bild der einfachen Körperverletzung. Der Beschuldigte litt nach diesem Vorfall noch zwei Wochen an Kopfschmerzen und war deshalb für diese Zeit krankgeschrieben. Zudem ist ein weiteres Mal zu bekräftigen, dass der Vorfall sich am Arbeitsort des Privatklägers ereignete. Dies ist ein zentraler Mittelpunkt im Leben eines Arbeitnehmers, welcher sich hier sicher fühlen und ohne Angst um seine physische Gesundheit der eigenen Berufstätigkeit nachgehen will. Indem der – von der B._____ AG damals schon entlassene – Beschuldigte als ehemaliger Arbeitskollege diesen Bereich betrat und zum Angriff schritt, beeinträchtigte dieser unweigerlich auch das Sicherheitsempfinden des Privatklägers am Arbeitsplatz. Das Argument seines Rechtsvertreters, dass er nach diesem Vorfall nun Mühe habe, auf Leute zuzugehen (Urk. 36 S. 5), leuchtet unter diesen Umständen ein. Es handelte sich bei einem seiner Angreifer um einen ehemaligen Berufskollegen, weshalb der Privatkläger zukünftig bestimmt zurückhaltender und gedämpfter am Arbeitsplatz auftreten wird. Beschwerend ist auch, dass er gleich von zwei Tätern überfallen wurde und somit davon ausgegangen werden muss, dass er sich eine Zeit lang gegenüber ihm nicht bekannten Gruppen skeptisch zeigen wird. In Würdigung all dieser Umstände erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungssumme von Fr. 1'000.– für die vom Privatkläger erlittene materielle Unbill als angemessen, weshalb der Beschuldigte zur Bezahlung dieses Betrags samt Zins ab dem Deliktstag zu verpflichten ist. Für diesen Betrag haftet er solidarisch mit dem Mitbeschuldigten E._____. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten abzuweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden,

- 49 - wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Das ist vorliegend der Fall, so dass ausgangsgemäss die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. Entsprechend ist die vorinstanzliche Kostenregelung inklusive Festsetzung der Nachforderungsvorbehalte (Dispositivziffern 8, 9, 10 und 11) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren (SB200520) ist auf Fr. 1'500.– zu veranschlagen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung mit Ausnahme der Gewährung des bedingten Strafvollzugs für die Geldstrafe und des Absehens von einer Landesverweisung hinsichtlich sämtlicher Anträge. Folglich sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, macht als Aufwand Fr. 5'341.90 geltend (Urk. 57). Dies erweist sich angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er unter Einbezug der Dauer der Berufungsverhandlung sowie kurzer Vor- und Nachbesprechungszeit insgesamt mit Fr. 5'580.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. Diese Kosten werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers machte keinen Aufwand für

das Berufungsverfahren geltend, weshalb auch keine Entschädigung zuzusprechen ist.

- 50 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.